

## **BGer 6B\_751/2015 vom 1. Oktober 2015**

Bundesgericht, 2015-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_751\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_751_2015)

FR: TF 6B\_751/2015 du 1 octobre 2015

IT: TF 6B\_751/2015 del 1 ottobre 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Vorinstanz trat am 19. Juni 2015 auf eine Beschwerde des Beschwerdeführers nicht ein. Dieser meldete dagegen am 27. Juli 2015 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht an. Er ersuchte um Fristerstreckung zur Begründung seiner Eingabe bis zum 15. August 2015. Das Bundesgericht eröffnete ein Verfahren. Es teilte dem Beschwerdeführer am 29. Juli 2015 mit, dass die Beschwerdefrist infolge der Gerichtsferien bis zum 27. August 2015 laufe und das Fristerstreckungsgesuch deshalb gegenstandslos sei (act. 4). Der Beschwerdeführer liess nichts mehr von sich hören. Er reichte innert Beschwerdefrist weder eine Beschwerdebegründung ein noch machte er von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Beschwerde bis zum 23. September 2015 kostenlos zurückzuziehen (act. 5). Die Beschwerdeeingabe des Beschwerdeführers genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.